
S 3 KR 599/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 599/99
Datum	29.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 7/01
Datum	27.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 29.11.2000 abge- ändert. Die Beklagte hat das Krankengeld nur bis einschließlich 12.06.1998 an die Klāgerin fort- zuzahlen.

II. Die Beklagte hat der Klāgerin 2/3 der auāergerichtlichen Kosten beider Rechtszāge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen. â□□

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch auf Krankengeld āber den 06.03.1998 hinaus.

Die am 1972 geborene und bei der Beklagten versicherte Klāgerin war zuletzt als Metzgereiverkāuferin tätig. Der behandelnde Arzt Dr.H. stellte bei ihr Arbeitsunfähigkeit ab 20.05.1997 wegen Abdominalschmerzes fest. Die Klāgerin befand sich vom 27.05. bis 16.06. 1997 in stationārer Behandlung im Krankenhaus M. unter anderem wegen Obstipation bei Anismus, Hāmorrhoiden und solitärem Rektumulcus. Dr.H. bezeichnete die Klāgerin wāhrend dieser Zeit durchgehend als arbeitsunfähig bis zum 31.07.1997. Die Beklagte gewāhrte der Klāgerin ab 01.07.1997 Krankengeld. Die Klāgerin und der Arbeitgeber lāsten das

Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 31.07.1997 auf. Am 18.08.1997 wurde die Klägerin als Notfall wieder in das Krankenhaus M. aufgenommen.

Das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern ((MDK) Gutachterin Allgemeinärztin Dr. S.), stellte aufgrund einer Untersuchung der Klägerin am 12.09.1997 fest, die Obstipation bei Anismus sei im Wesentlichen abgeklungen. Letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit sei der 19.09.1997. Das Untersuchungsergebnis wurde der Klägerin mitgeteilt.

Dr.H. bescheinigte im Auszahlungsschein am 16.10.1997 weiterhin Arbeitsunfähigkeit wegen Verschlechterung. Die erneute Begutachtung durch den MDK (Internistin Dr.P.) ergab nach einer Untersuchung, dass wegen der Schwangerschaft Arbeitsunfähigkeit von gynäkologischer Seite her nicht bestehe und auch wegen internistischer Befunde eine weitere Arbeitsunfähigkeit nicht mehr besttigt werden könne. Die Klägerin sei ab 02.03.1998 arbeitsfähig. Das Untersuchungsergebnis wurde ihr mündlich und schriftlich mitgeteilt. Im Auskunftsschreiben vom 02.03.1998 gab Dr.H. Arbeitsunfähigkeit wegen Anitis, chronischer Obstipation, Einschränkung der Leistungsfähigkeit, Klaustrophobie, Gravidität an und hielt die Klägerin voraussichtlich noch bis zum Ende der Schwangerschaft für arbeitsunfähig. Er stellte im Auszahlungsschein vom 05.03.1998 Arbeitsunfähigkeit bis auf Weiteres fest und erhob mit einem Schreiben vom gleichen Tag auch Einspruch gegen das Gutachten des MDK. Die Internistin Dr.S. (MDK) stellte im Gutachten vom 13.03. 1998 fest, medizinische Gründe, weshalb die Klägerin immer noch arbeitsunfähig sei, seien nicht angegeben worden, eine intakte Schwangerschaft führe nicht zur Arbeitsunfähigkeit. Die Klägerin meldete sich am 25.03.1998 beim Arbeitsamt als arbeitslos.

Mit Bescheid vom 08.06.1998 stellte die Beklagte fest, der Anspruch auf Krankengeld ende am 01.03.1998, die Klägerin sei ab 02.03.1998 wieder arbeitsfähig.

Hiergegen legte die Klägerin am 17.06.1998 Widerspruch ein, mit dem sie Krankengeld bis Ende Juli 1998 geltend machte. Beigefügt war eine gutachtliche Stellungnahme von Dr.H. vom 23.04.1998, der die Diagnosen Anitis, chronische therapierefraktäre Obstipation, Zustand nach massiver Magen-Darmblutung und Schwangerschaft angab. Die Beschwerden hätten zu Magen-Darmkrämpfen mit massivem Blutabgang zuletzt im Mai 1997 geführt. Insbesondere die Obstipation verursache akute Beschwerdebilder. Dabei sei es zu einem Stuhlverhalten bis zu zwei Wochen und zugleich als Begleiterscheinungen zu massiven Entzündungen im Enddarmbereich gekommen (Anitis). Erst nach vorsichtiger Magen-Darmflora-Regulation sowie Einsatz von Spezialsuppositorien sei eine wenigstens annähernde Stuhlregulation erfolgt. Dieser Zustand halte seit Mai vergangenen Jahres an, habe sich seither nur minimal gebessert. Eine vollständige Wiederherstellung der Gesundheit sei zur Zeit nicht absehbar.

Mit Bescheid vom 23.07.1998 stellte die Beklagte fest, die Klägerin sei vom 20.05.1997 bis 01.03.1998 arbeitsunfähig krank gewesen. Nach den Gutachten

des MDK vom 26.02.1998 und 13.03. 1998 sei davon auszugehen, dass die KlÄgerin ab 02.03.1998 wieder arbeitsfÄhig sei. Äber den 01.03.1998 hinaus kÄnne somit keine weitere Zahlung erfolgen. Die KlÄgerin sei Äber die Einstellung des Krankengeldes unterrichtet worden.

Auch hiergegen legte die KlÄgerin Widerspruch ein. Dr.H. gab am 02.12.1998 an, die KlÄgerin sei vom 02.03.1998 bis 12.06.1998 von ihm noch krankgeschrieben gewesen. In der Folgezeit bat die Beklagte ihn um Vorlage weiterer medizinischer Befunde. Dr.H. gab am 01.03.1999 an, die KlÄgerin sei "Äber den gesamten Zeitraum seit Beginn 1998 arbeitsunfÄhig krankgeschrieben". Es komme zu einem Stuhlverhalt von bis zu zehn Tagen; er stellte die Diagnosen chronische DarmtrÄgheit mit chronischer Anitis, HÄmorrhoiden Grad III, fehlender DefÄkationsreflex. Durch eine intensive Therapie mit milden MaÄnahmen sei eine leichte Entspannung der Situation erreicht worden.

Mit Schreiben vom 29.03.1999 gab Dr.H. an, er habe den "definitiven Zeitraum der ArbeitsunfÄhigkeit bei Frau Dr.G. â mit dem entsprechenden Zeitraum angegeben". Er teilte der Beklagten am 06.04.1999 telefonisch mit, die KlÄgerin habe sich auÄerdem noch bei Dr.G. und Dr.H. in Behandlung befunden; bezÄglich der Dauer der ArbeitsunfÄhigkeit habe er bewusst keine konkreten Angaben gemacht, seiner Auffassung nach sei die KlÄgerin das ganze Jahr 1998 Äber arbeitsunfÄhig gewesen. Auf Anfrage der Beklagten Äbersandte der Chirurg Dr.O. (Praxisnachfolger von Dr.G.) am 09.04.1999 Arztbriefe und Befunde aus den Jahren 1988 und 1997; nach dem 25.11.1997 habe er die KlÄgerin nicht mehr behandelt. Dr.H. teilte am 08.04.1999 mit, die KlÄgerin sei im Jahr 1997 und dann am 25.01.1999 wegen erneuter heftiger perianaler Blutungen behandelt worden. Sie habe sich in einem "guten AZ und EZ" befunden, eine Sklerosierungstherapie sei begonnen, aber nicht mehr fortgesetzt worden. Dr.H. gab am 25.05.1999 noch einmal an, wegen chronischem Stuhlverhalt von bis zu zehn Tagen, akuter Anitis und Schwangerschaft habe "fÄr den besagten Zeitraum â eine ununterbrochene ArbeitsunfÄhigkeit" bestanden. Zu einer weiteren Stellungnahme war er nicht mehr bereit.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.1999 den Widerspruch zurÄck. Der MDK habe bei einer persÄnlichen Untersuchung am 26.02.1998 festgestellt, dass bei der KlÄgerin wieder ein vollschichtiges LeistungsvermÄgen vorliege. Dieses Ergebnis sei vom MDK am 19.03.1998 bestÄtigt worden. Die KlÄgerin sei ab 02.03.1998 arbeitsfÄhig gewesen. Dr.H. habe die Fragen der Krankenkasse entweder nicht oder widersprÄchlich beantwortet. Die Fortdauer der ArbeitsunfÄhigkeit Äber den 01.03.1998 sei weder medizinisch nachvollziehbar, noch rechtlich begrÄndet. Der erhobene Befund kÄnne zwar BehandlungsbedÄrftigkeit ausÄssen, mÄsse allerdings nicht gleichzeitig zur ArbeitsunfÄhigkeit fÄhren.

Die KlÄgerin hat mit der Klage vom 27.09.1999 beim Sozialgericht MÄnchen (SG) geltend gemacht, die Gutachten des MDK seien unzureichend. Dr.H. habe stets ArbeitsunfÄhigkeit seit Beginn seiner Behandlung, auch im Jahr 1998 und in der Folgezeit angenommen. Die mitbehandelnde Ärztin Dr.G. dagegen, die von

schlechter Mitarbeit der KlÄgerin gesprochen habe, sei voreingenommen gewesen. Der KlÄgerin hÄtten auch die Einstellung des Krankengeldes frÄher, als erst am 19.03.1998, mitgeteilt werden mÄssen.

Die Beklagte hat demgegenÄber aufgefÄhrt, die KlÄgerin sei bei den Untersuchungen durch die Ärzte des MDK Äber die Beendigung der ArbeitsunfÄhigkeit informiert worden. Ihr sei Krankengeld bis 05.03.1998 gezahlt worden. Weitere ArbeitsunfÄhigkeitsmeldungen lÄgen nicht mehr vor.

Der vom SG beauftragte SachverstÄndige, der Internist Dr.H., hat im Gutachten vom 07.07.2000 aufgrund einer Untersuchung der KlÄgerin am 04.07.2000 die Diagnosen gestellt, chronische Obstipation, rezidivierende hÄmorrhoidale Blutung, rezidivierende untere gastrointestinale Blutung bei anteriorem Rektumulcus und Zustand nach laparoskopischer Cholecystektomie (06.06.2000) wegen Zustandes nach biliÄrer Pankreatitis bei Cholecystitis und Gallenblasenhydrops ohne Anhalt fÄr Rezidivkonkrement. Nach Ansicht des SachverstÄndigen sei es aufgrund der chronischen Obstipation bei Anismus glaubhaft, dass in Kombination mit der Schwangerschaft es zu einer VerstÄrkung und Verschlechterung der Obstipation gekommen sei und dass Äber den 01.03.1998 hinaus ArbeitsunfÄhigkeit bestanden habe. Die hÄmorrhoidalen und gastrointestinalen Blutungen hÄtten keine ArbeitsunfÄhigkeit verursacht. Auch die zuletzt genannte Erkrankung stehe mit der ArbeitsunfÄhigkeit nicht in Zusammenhang. Auf die Einwendungen der Beklagten ist der SachverstÄndige in der Stellungnahme vom 14.09.2000 bei der bisherigen Beurteilung geblieben.

Das SG hat mit Urteil vom 29.11.2000 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.07.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.1999 verurteilt, der KlÄgerin Äber den 01.03.1998 hinaus Krankengeld dem Grunde nach zu gewÄhren. Es hat sich in der BegrÄndung auf das SachverstÄndigengutachten gestÄtzt. Aufgrund der chronischen Obstipation bei Anismus in Kombination mit der Schwangerschaft sei es zu einer VerstÄrkung und Verschlechterung der Obstipation gekommen. Somit habe ArbeitsunfÄhigkeit bestanden.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten vom 12.01. 2001, mit der sie geltend macht, die Gutachten des MDK hÄtten das Ende der ArbeitsunfÄhigkeit zum 19.09.1997 bzw. zum 01.03. 1998 festgestellt. Der mitbehandelnde Chirurg Dr.O. habe in einem Arztbrief an Dr.H. vom 27.03.1998 von einer phasenweisen Besserung des Gesundheitszustandes der KlÄgerin berichtet, zum Beispiel sei die KlÄgerin am 04.09.1997 bei der Untersuchung durch Dr.O. weitgehend beschwerdefrei gewesen. Bei der Kontrolluntersuchung am 25.11.1997 habe Dr.O. eine mangelnde Mitarbeit der KlÄgerin angegeben. Das SachverstÄndigengutachten setze sich nicht mit den Gutachten des MDK hinreichend auseinander. Der SachverstÄndige habe auch seine Beurteilung der ArbeitsunfÄhigkeit nicht ausreichend begrÄndet.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts vom 29.11.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Sachverständigengutachten habe ausreichend die Befunde und die gutachtlichen Stellungnahmen des MDK gewÄrdigt. Der von der Beklagten angeführte Bericht von Dr.O. betreffe den hier nicht streitigen Zeitraum vor dem 01.03.1998.

Beigezogen und zum Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im Äbrigen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung (Ä§ 151 Sozial- gerichtsgesetz â SGG -) ist zulÄssig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes Äbersteigt im maßgeblichen Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels den Betrag von 1.000,00 DM ([Ä§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#) a.F.).

Die Berufung ist zum Teil begrÄndet.

Aufgrund einer WÄrdigung der Befunde und Beurteilungen der behandelnden Ärzte und des Sachverständigen sowie der gutachtlichen Stellungnahmen des MDK ist Arbeitsunfähigkeit spätestens bis 12.06.1998 anzunehmen mit der Folge, dass die KlÄgerin bis zu diesem Tag Anspruch auf Krankengeld hat. Für die folgende Zeit steht ihr Krankengeld nicht zu, so dass die Berufung der Beklagten insoweit begrÄndet und das angefochtene Urteil dementsprechend abzuÄndern ist.

Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÄr in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden ([Ä§ 44 Abs.1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch V â SGB V -). Nach allgemeiner Meinung und insbesondere nach der hÄchstrichterlichen Rechtsprechung liegt Arbeitsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte seine zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine Ähnlich geartete Tätigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichten kann (HÄfner in Kasseler Kommentar, [Ä§ 44 SGB V](#), Rdnr.10 mit weiteren Hinweisen auf die hÄchstrichterliche Rechtsprechung).

Trotz Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.07.1997 hat die Mitgliedschaft der KlÄgerin zu diesem Zeitpunkt nicht geendet ([Ä§ 190 Abs.2 SGB V](#)), da Äber diesen Zeitpunkt hinaus ein Anspruch auf Krankengeld bestanden und die KlÄgerin Krankengeld bis 05.03.1998 bezogen hat ([Ä§ 192 Abs.1 Nr.2 SGB V](#)). Die Arbeitsunfähigkeit ist der Beklagten auch nach dem 05.03. 1998 mitgeteilt worden ([Ä§ 49 Abs.1 Nr.5 SGB V](#)), so dass der Krankengeldanspruch im streitigen Zeitraum nicht geruht hat. Denn Dr.H. hat im Auszahlungsschein vom 05.03.1998 und in der Auskunft an die Beklagte Arbeitsunfähigkeit bis auf Weiteres angegeben.

Zu Unrecht räumt die Klägerin, ihr sei das Ende der Arbeitsunfähigkeit von der Beklagten nicht rechtzeitig mitgeteilt worden. Sie hat am 26.02.1998 und 13.03.1998 durch die jeweiligen Gutachter des MDK das Ergebnis der Untersuchung, das heißt die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit erfahren, so dass eine weitere zeitgerechte Information durch die Krankenkasse nicht mehr notwendig war.

Problematisch ist vielmehr der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit vom 06.03.1998 bis 12.06.1998. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Aussagen des behandelnden Arztes Dr.H. zum Teil pauschal sind bezüglich der Beurteilung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit und zum Teil sich widersprechen. Er hat es auch versäumt, gegen das Gutachten des MDK vom 26.02.1998, das aufgrund einer ausführlichen Untersuchung ergangen ist, stichhaltige Gründe einzuwenden.

Dr.H. hat in zahlreichen Stellungnahmen und Schreiben vom 05.03.1998, 23.04.1998, 02.12.1998, 23.08.1999 sowie im Befundbericht vom 03.04.2000 die Arbeitsunfähigkeit mit Obstipation, Anismus und der Schwangerschaft der Klägerin begründet. Andererseits hat er hierin von zwischenzeitlichen Besserungen gesprochen und die Angaben bezüglich des Endes der Arbeitsunfähigkeit sind stark voneinander abgewichen. Für die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit im insgesamt streitigen Zeitraum sprechen zwar das Gutachten des Sachverständigen Dr.H. und seine ergänzende Stellungnahme. Der Sachverständige stützt im Gegensatz zu Dr.H. die Arbeitsunfähigkeit auf die chronische Obstipation bei Anismus, die durch die Schwangerschaft verstärkt worden ist. Dr.H. hingegen hat die Arbeitsunfähigkeit mit diesen Befunden und zusätzlich mit einem Zustand nach massiver Magen-Darmblutung begründet, die für den Sachverständigen jedoch kein Anlass zur Annahme von Arbeitsunfähigkeit gewesen ist.

Gegen eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit nach dem 12.06.1998 bis in das nächste Jahr sprechen aber die Gutachten des MDK vom 26.02.1998 und 13.03.1998, die auf der Untersuchung vom 26.02. 1998 beruhen. Hier wird unter anderem ausgeführt, dass wegen der internistischen und gynäkologischen Befunde eine kontinuierliche weitere Arbeitsunfähigkeit nicht mehr angenommen werden kann, auch wenn damit zu rechnen ist, dass die Klägerin wegen glaubhafter Beschwerden einzelne Tage ausfällt.

Aufgrund der zum Teil abweichenden Krankheitsangaben und Beurteilungen der Arbeitsunfähigkeit durch Dr.H. und der Ausführungen des Sachverständigen sowie der Ärzte des MDK lässt sich für einen zurückliegenden Zeitraum ohne weitere Anhaltspunkte die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur annähernd beurteilen, wobei noch zu beachten ist, dass nach den Angaben von Dr.H. und den Gutachtern des MDK die Befunde sich im streitigen Zeitraum hin und wieder gebessert haben. Hinweise für derartige Besserungen geben einerseits die Stellungnahmen von Dr.H. vom 23.04.1998 und 01.03. und 29.03.1999. Dr.H. hat in der Stellungnahme vom 23.04. 1998 von einer erfolgreichen Behandlung nach vorsichtiger Magen-Darmflora-Regulation sowie Einsatz von Spezialsuppositorien gesprochen, ohne allerdings einen Zeitraum für die Anwendung dieser ärztlichen

Maßnahmen anzugeben. Seit Mai des vergangenen Jahres, also seit 1997, habe sich der Zustand minimal gebessert. In den Schreiben vom 01.03. und 29.03.1999 hat Dr.H. von symptomatischen Maßnahmen zur Linderung der chronischen Anitis sowie von einer Salbentherapie für den Bereich des entzündeten Darms gesprochen. Durch eine intensive Therapie sei mit milden Maßnahmen eine leichte Entspannung der Situation erreicht worden. Andererseits hat Dr.H. in der Bescheinigung vom 02.11.1998 angegeben, dass die Klägerin vom 02.03.1998 bis 12.06.1998 "noch krankgeschrieben war".

Aufgrund einer Gesamtwürdigung dieser sich zum Teil widersprechenden Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit und unter Beachtung des Grundsatzes der objektiven Beweislast, die hier die Klägerin trägt, ist davon auszugehen, dass Arbeitsunfähigkeit über den 12.06.1998 hinaus nicht mehr nachgewiesen ist, zumal auch die Gutachten des MDK und des Sachverständigen zwar von glaubhafter Arbeitsunfähigkeit sprechen, aber eine an Sicherheit grenzende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht abgeben können.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024